Hauptantrag

Initiator_nnen: Christoph Wiederkehr, Markus Ornig, Andreas Köb, Selma Arapovic, Bettina Emmerling, Yannick Shetty, Stephanie Krisper, Johannes Bachleitner, Jing Hu, Johanna Adlaoui Mayerl, Lukas Burian, Maria In der Maur-Koenne, Stefan Gara, Yousef Hasan, Sena Beganovic, Philipp Kern (Mitglieder des Erweiterten Landesteams NEOS Wien)

Titel: **Ausführungsbestimmungen NEOS Wien**

Antragstext

Zur Durchführung von etwaigen Nachwahlen in den Bezirken werden der allfälligen Wiener Landesmitgliederversammlung folgende Ausführungsbestimmungen (gem. NEOS Satzung 16.5.1.) zum Beschluss vorgelegt:

1. Gültigkeitszeitraum der Ausführungsbestimmungen

   Die Ausführungsbestimmungen sind für die Versammlungen der Mitglieder in den Bezirken im Zeitraum ab Beschluss bis zum Ende der Funktionsperiode der Wiener Bezirksteams, die im Zeitraum November 2023 und Dezember 2023 gewählt wurden, gültig.

2. Stimmrecht

   - Stimmberechtigt sind alle NEOS Wien Mitglieder, die

     1. fristgerecht ihre Bezirkszugehörigkeit bekannt gegeben haben und

        Die Frist für die Bekanntgabe der Bezirkszugehörigkeit endet

am 10. Tag vor der Versammlung der Mitglieder im Bezirk, 12:00 Uhr. Sollte durch das Mitglied kein Bezirk bekannt gegeben werden, dann gilt der Bezirk der letzten an NEOS bekannt gegebenen Adresse als Bezirkszugehörigkeit. Die Bezirkszugehörigkeit ist dem Landesbüro über die Mailadresse wien@neos.eu bekanntzugeben.

2. sich fristgerecht zur Versammlung der Mitglieder im Bezirk angemeldet haben und

   Mitglieder, die von ihrem Wahlrecht bei der Versammlung der Mitglieder im Bezirk Gebrauch machen wollen, müssen sich aus organisatorischen Gründen bis 72 Stunden vor Beginn der Versammlung der Mitglieder im Bezirk zu dieser anmelden – via E-Mail, NEOS 2 Go oder Website.
3. fristgerecht ihren Mitgliedsbeitrag beglichen haben.

   Der Stichtag für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags liegt 7 Werktage vor der jeweiligen Versammlung der Mitglieder im Bezirk. D.h., dass der Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt am NEOS Konto eingelangt sein muss.

3. Die Frist für die Erlangung der Mitgliedschaft – und der damitzusammenhängenden aktiven & passiven Wahlberechtigung im Bezirk – endet mit Ablauf des 10. Tages vor der Versammlung der Mitglieder im Bezirk.

4. Frist für die Einladung zur Versammlung der Mitglieder im Bezirk

   Eine Einladung der Bezirksmitglieder muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch das Landesbüro.

5. Quorum für die Versammlung der Mitglieder im Bezirk

   Es ist kein Mindestquorum für die Versammlung der Mitglieder im Bezirk vorgesehen.

6. Zulässige Tagesordnungspunkte

Bei den Versammlungen der Mitglieder in den Bezirken sind folgende Tagesordnungspunkte zulässig:

– Nachwahl einzelner Mitglieder des Bezirksteams
– Bericht des Bezirksteams über die Bezirksaktivitäten
– Finanzbericht

7. Art der Teilnahme an der Versammlung der Mitglieder im Bezirk

Eine Teilnahme an der Versammlung der Mitglieder im Bezirk ist ausschließlich physisch möglich.

8. Sitzungsleitung

Die Sitzung wird von einem Mitglied des Erweiterten Landesteams (inkl. kooptierte Mitglieder) geleitet, welches vom ELT bestimmt wird. Er/Sie wird bei der Sitzungsleitung durch eine:n Mitarbeiter:in aus dem Landesbüro unterstützt. Es ist sicherzustellen, dass immer zumindest 2 Personen die Sitzungsleitung bilden.

9. Auszählung

Die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Bezirksteams erfolgt durch die Sitzungsleitung und eine:n Mitarbeiter:in des Landesbüros.

10. Passive Wahlberechtigung für Bezirksteams

Zur Kandidatur zugelassen sind alle NEOS Wien Mitglieder, die eine Bezirksmitgliedschaft im Wahlbezirk vorweisen können und ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr beglichen haben. Die Bezirksmitgliedschaft ist ausschließlich für einen Wiener Gemeindebezirk gültig.

11. Mehrfachkandidaturen

Mehrfachkandidaturen innerhalb eines Bezirks sind zulässig. Ein:e

Kandidat:in kann für alle zur Wahl stehenden Funktionen kandidieren.

12. Fristen für Kandidatur

Die Einreichung aller beizubringenden Unterlagen hat durch die Kandidat:innen spätestens bis zum 10 Tag, 12:00 Uhr, vor der Versammlung der Mitglieder im Bezirk zu erfolgen. Die Unterlagen sind ausschließlich unter der Mailadresse wien@neos.eu einzureichen.

13. Beizubringende Unterlagen:

    1. Motivationsschreiben (max. 1 Seite)
       Kandidat:innen für die Funktion des/der Bezirkssprecher:in müssen in dem Motivationsschreiben außerdem deklarieren, wie viele weitere Mitglieder im Bezirksteam – im Falle einer erfolgreichen Wahl als Bezirkssprecher:in – zur Wahl stehen sollen.
    2. Lebenslauf mit Foto
    3. Foto (für Kandidat:innenseite, selbstständig hochgeladen)

14. Fristen für Kandidat:innenseite (Online-Dialog)

Alle Kandidat:innen müssen bis zum 7. Tag vor der Versammlung der Mitglieder im Bezirk, 12:00 Uhr, ein Kandidat:innenprofil auf der NEOS Vorwahlseite eingerichtet haben. Sollte der 7. Tag auf keinen Werktag – wie z.B. Wochenende oder Feiertag – fallen, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag.

15. Wahl des Bezirksteams

Die Wahl des Bezirksteams gestaltet sich wie folgt:

Die Wahl erfolgt von Funktion zu Funktion in der Reihenfolge: Bezirkssprecher:in, Bezirkssprecher:in-Stellvertreter:in, Weiteres Mitglied des Bezirksteams.

Jede:r Kandidat:in kann sich für die jeweilige Funktion präsentieren. Jede:r Kandidat:in hat dazu 2 Minuten Zeit. Die Reihenfolge der Präsentationen der Kandidat:innen ist in alphabetischer Reihenfolge. Nach der Präsentation sind Fragen durch die Mitglieder bzw. deren Beantwortung

durch die Kandidat:innen zulässig.

Nachdem die Präsentationen aller Kandidat:innen für eine Funktion erfolgt sind, wird die jeweilige Funktion gewählt. Eventuelle Stichwahlen erfolgen direkt im Anschluss an die Wahl. Jede Funktion ist einzeln zu wählen.

Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat:innen lauten als Funktionen zu wählen sind.

Jeder Wahlgang erfolgt einzeln für jede Funktion. Die Ergebnisse werden nach jedem Wahlgang direkt ausgezählt und verkündet.

16. Wahlprocedere

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in einer geheimen Wahl.